

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 18. Sitzung (26.01.1892)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 18. Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Januar 1892.

Verhandlung

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung sei um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen der § 78 der Gemeinde- und Städte-Ordnung folgende Fassung erhält:

§ 78.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Durch dieselbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind und nicht wie Mehl, Brod, Fleisch, Fleischwaaren und Feuerungsmaterialien, zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

Präsident
Vizepräsident
Sekretär

Präsident
Vizepräsident
Sekretär

Begründung.

Nach den Grundsätzen eines gesunden Gemeindesteuersystems hat die Aufbringung des ungedeckten Gemeindeaufwands nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der zur Tragung der Gemeindeflasten Heranzuziehenden zu erfolgen.

Hiermit unvereinbarlich ist es, daß in einzelnen Gemeinwesen ein sehr erheblicher Theil des Gemeindeaufwands unter völliger Außerachtlassung des oben bezeichneten Prinzips aufgebracht wird. Soweit die Verbrauchssteuer auf Gegenstände gelegt wird, welche zum Lebensunterhalt unbedingt nothwendig sind, zu deren Verbrauch somit auch der Unbemittelte genöthigt ist, stellt sie sich als eine Kopfsteuer dar, welche den wirtschaftlich Schwachen in gleichem Umfang, ja sogar, insbesondere, wenn er eine zahlreichere Familie hat, stärker belastet, als den wirtschaftlich Starken. Es erscheint demnach die Beseitigung dieses, mit dem fundamentalsten Grundsatz eines gerechten Steuersystems im Widerspruch stehenden Mißverhältnisses dringend geboten.

Auch nach Ausschluß der nothwendigen Lebensbedürfnisse von der Verbrauchssteuerbelastung ist den eine Verbrauchssteuer erhebenden Gemeinden immerhin noch ein entsprechender Kreis von Verbrauchssteuergegenständen zur Besteuerung offen gelassen.

Karlsruhe, 26. Januar 1892.

Muser.

Heimbürger.

Benedey.

Schumann.

Eder.

Vogelbach.